

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

## **– FriedhGebS –**

### **vom 04.01.2007**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 und der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Henschleben vom 23.10.2006 wurde die folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung des Gemeinderates Henschleben am 05.09.2006 beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen und für die Benutzung der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Henschleben vom 23.10.2006 werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenschuldner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind
- a) bei Erstbestattungen der nach Gesetz Bestattungspflichtige; Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten:
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister,
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller;
  - c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder der Überlassung einer Grabstätte.
- (5) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

### § 3 – Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Gebührenverzeichnis

Gebühren-tarif Pkt.	Bezeichnung	Betrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Reihengräber für Erdbestattungen</b>	
1.1.	Für das Überlassen eines Reihengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 1,20 m x 0,60 m	104 €
1.2.	Für das Überlassen eines Reihengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 2,00 m x 0,80 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	232 €
1.3.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Reihengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>2.</b>	<b>Reihengräber für Urnenbeisetzungen</b>	
2.1.	Für das Überlassen eines Urnenreihengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre. Abmessung 0,80 m x 1,00 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen	116 €
2.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Urnenreihengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>3.</b>	<b>Familien- / Doppelgrabstätten für Erdbestattungen</b>	
3.1.	Für das Überlassen einer Mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre.	667 €

	Abmessung 2,00 m x 2,30 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	
3.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>4.</b>	<b>Urnengemeinschaftsgrabstätten (Anonyme Beisetzung)</b>	
4.1.	Für das Überlassen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit einer Ruherechtszeit von 30 Jahren.	36 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
5.1.	Für die Benutzung der Trauerhalle	39 €
<b>6.</b>	<b>Jährliche Gebühren der Friedhofsunterhaltung</b>	
6.1.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 04.01.2007 der Gemeinde Henschleben erworben Nutzungsrechtes für Reihengräber aus Erdbestattungen von Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.	13 €
6.2.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 04.01.2007 der Gemeinde Henschleben erworben Nutzungsrechtes für Urnenreihengrabstätten.	6 €
6.3.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 04.01.2007 der Gemeinde Henschleben erworben Nutzungsrechtes für Familien- / Doppelgrabstätten.	36 €
<b>7.</b>	<b>Gebühren der Grabberäumung</b>	
7.1	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.	135 €
7.2.	Reihengrab für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.	186 €
7.3.	Familien- / Doppelgrabstätten	250 €
7.4.	Urnengrab	116 €
<b>8.</b>	<b>Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>	
8.1.	Für Grabmalgenehmigungen	10 €
8.2.	Für einmalige Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Sterbefall und Antragsteller	7,75 €
8.3.	Für jährliche Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Antragsteller	40 €
8.4.	Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	
8.5.	Für an Dritten vergebende Leistungen oder Leistungen mit denen ein Dritter durch den Veranlasser beauftragt wurde, richtet sich die Höhe nach den tatsächlich der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten.	
<b>9.</b>	<b>Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</b>	
9.1.	Für Erdbestattungen	405 €
9.2.	Für die Beisetzung von Urnen	60 €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens am 01.01.2006, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Henschleben vom 23.01.1995 außer Kraft. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Henschleben, den 04.01.2007

Bauersfeld  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Anlage

### In den Gebühren enthaltene Leistungen

#### Leistungstabelle der Nutzungsrechte aus Punkten 1 bis 4

- Bereitstellung der Grabstellen im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Nutzung der Grabstelle für die Nutzungszeit
- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteines
- Gießwasserverbrauch
- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wassersystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzungen außerhalb der Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungstabelle die Benutzung der Trauerhalle aus Punkt 5

- Bereitstellung der Trauerhalle und des Inventars
- Beleuchtung
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungstabelle der Friedhofsunterhaltung aus Punkt 6

- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteines
- Gießwasserverbrauch
- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wassersystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzungen außerhalb der Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungstabelle der Gebühren für Grabräumungen aus Punkt 7

- Entfernen der Einfassungen und Einfriedungen
- Entfernen der Grabmale
- Entfernen von Grabschmuck und Anpflanzungen
- Abfuhr und Entsorgung, auf Wunsch Bereitstellung des Grabmals zur Abholung
- Einebnung der Grabstätte
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungstabelle der Gebühren für Grabmalgenehmigungen aus Punkt 8.1.

- Kontrolle der Satzungsrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsaufwand

#### Leistungstabelle der Gebühren für Berechtigungsgenehmigungen aus Punkten 8.2. und 8.3.

- Kontrolle der Satzungsrechtlichen Bestimmungen

- Verwaltungsaufwand

### **Leistungstabelle für Bestattungen aus Punkt 9**

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, Mutterbodenabdeckung bei einer neuen Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand